



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.II. Die Kayserliche Gesandten zu Oßnabrück halten mit ihrer Vollmacht, gegen die Schweden, aus erheblichen Ursachen, zurück: Der König von Dännemarck will von der Mediation nicht abstehen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.
Junius.

Drittes Buch.

1644.
Junius.

§. I.

Die Kayserl. Gesandten verwahren sich gegen die Franköf. Behinderungen in puncto der Vollmacht schriftlich.

Witterweile war das obangezogene Kayserliche Rescript de dato 21. April, worinnen die bey der Franköfischen Vollmacht befundene Mängel ausführlich bemercket sind, denen Kayserlichen Gesandten zu handen gekommen, welche dem ertheilten Befehl gemäß, dessen Inhalt in eine schriftliche Proposition verfasseten, und solche den beyden Interpositoribus, nemlich dem Pöblichen Nuncio und Venetianischen Oratori, mittelst einer Italiänischen Rede, den 7. Junii übergaben, und dabey meldeten, daß Ihre Kayserliche Majestät dadurch alle Schuld von sich abgewendet haben wollten, wann die Tractaten remoriret würden; Sie verlangten nichts, als was recht und billig sey, und daß aus der Franköfischen Plenipotenz alle Ambiguität heraus bleibe: Zu dem ende sie auch zu allem Überfluß, Ihren Gesandten noch eine besondere neue Vollmacht zugesendet hätten, worinnen noch deutlicher, als in der vorigen enthalten wäre, daß sie nicht nur de mediis ad Pacem ineundam faciendibus, sondern auch de ipsa Pace efficaciter concludenda zu handeln bevollmächtigt würden. Danebst wollten die Kayserliche Gesandten, dem Venetianischen Oratori, dieselige vidimirte Copey der Franköfischen Vollmacht, welche Er ihnen vorhin, qua Interpositor, zugestellet hatte, wieder zurück geben, um solche den Franköfen zu retradiren; Es erwiederte aber der Pöbliche Nuncius erstlich auf den gehaltenen Discours, daß zwar den Franköfen von allem, was

Der Kayser ertheilt eine neue und noch bessere Vollmacht.

Der Pöbst. Nuncius verweist die Kay.

jeto schrift- und mündlich vorgekommen wäre, Eröffnung geschehen sollte; Er vermuthete aber gänzlich, daß, wosferne er die Kayserliche schriftliche Proposition denselben behändigte, solches einen beschwerlichen Schrift-Wechsel, und endlich gar die Zerichlagung der Tractaten veranlassen möchte: die Franköfen hätten sich doch schon vorläufig erklärt, daß ihre Vollmacht anders eingerichtet werden sollte, dahero man sie, durch schriftliche contestationes nicht irritiren möchte, wodurch man ohnfeslbar das ganze Negotium dissolviren würde.

Der Venetianische Orator aber weigerte sich gänzlich, die Vollmacht wieder zurück zu nehmen, weil er sodann die völlige abrumpirung der Tractaten besorgte.

Die Kayserliche Gesandten hingegen wollten wegen des ersten Puncts, weil sie gemessenen Befehl hatten, die Mängel der Franköfischen Vollmacht schriftlich zu deduciren, davon nicht abgehen, sondern stellten es am Ende, der discretion derer Interpositoren anheim: Jedoch bey dem andern Punct, die Retradition der Vollmacht betreffend, hielten ihre Collegen zu Osnabrück davor, daß, weil nunmehr die Sache in den Stand gerathen sey, daß ohne Ihre Kayserlichen Majestät Befehl weiter nicht verfahren werden könnte, auch kein periculum in mora vorhanden sey, indem doch alles, bis auf der Dänischen Gesandten Zurückkunft eingestellt verbleiben müste, man also es dabey bewenden lassen möge.

seel. Gesandten auf eine andere Franköfische Vollmacht.

Der Venetianische Orator will die vidimirte Franköfische Vollmacht nicht zurück nehmen.

§. II.

Die Kayserl. Gesandten zu Osnabrück halten mit ihrer Vollmacht gegen die Schweden, aus erheblichen Ursachen zurück.

Zu Osnabrück bestunden die Kayserliche Gesandten auch ebenfalls darauf, sich zu Exhibirung der Vollmacht gegen die Schweden, nicht ebender zu verstehen, bis man wisse, wie es mit der Dänischen Mediation endlich ausschlagen möchte. Und als die Schweden deßhalb noch mahlige Anregung thaten; wurde ih-

nen von den Kayserlichen Gesandten zur Antwort ertheilet, 1) daß ohne den König in Dännemarek zu einiger Handlung nicht könne geschritten werden, auch desselben Interesse bey dieser Handlung so groß sey, daß Ihre Kayserliche Majestät selbiges weder können noch wollten zurück lassen; 2) müste auch zu Münster die

1644.
Junius.

die Französische Vollmacht, vorhero vblig und gebührend eingerichtet werden; 3) hätte man zu Dñabrück, mit edition der Vollmacht eben nicht zu eilen, weil man mit Schweden deßhalb sowohl in materialibus als formalibus schon verglichen sey. Und als die Schweden fernere zu wissen begehrten, ob man Dänemarc als Mediatorem oder als Partem dabei zu haben begehre; So wurde ihnen weiter darauf zum Bescheid ertheilt,

Der König in Dänemarc will von der Mediation nicht absehen.

solches stehe bey des Königs in Dänemarc selbst eigener Erklärung, man könne aber aus desselben ad Status Imperii abgelaßnem Schreiben wohl ersehen, daß er nicht als Pars, sondern als Mediator auf dem Congress zu erscheinen gedенke. Solchergestalt blieb an beyden Congress-Orten die Auswechslung der Vollmachten auf weitere Berathschlagung ausgestellt.

1644.
Junius.

§. III.

Die Kayserliche Gesandten schlagen dem Casselischen die Audienz ab;

Unter dessen suchte der Hessen-Casselsche Gesandte, bey den Kayserlichen Plenipotentiariis zu Dñabrück eine Audienz zu haben, welche sie ihm aber aus der Ursachen abschlugen, weil die Frau Landgräfin, der Franzosen an die Reichs-Stände abgelaßenes und oben angeführtes Circular-Schreiben, als wohlgethan angezogen, und sich also gleicher Injurien, wie sie sagten, theilhaftig gemachet hätte, wovon dieselbe auch sofort ihren Collegem zu Münster, um es alda auf gleiche Art zu halten, Nachricht ertheilten. Der Hessen-Casselsche Gesandte adressirte sich darauf an den Venetianischen Orator zu Münster, daß selbiger mit den dasigen Kayserlichen Gesandten daraus sprechen und sie bewegen möchte, ihn zu hören: diese aber hielten davor, es wäre nicht thunlich, daß die Mediatores, welche allein zwischen den feindlichen Cronen und der Kayserlichen Majestät einen Frieden erhandeln zu helfen hätten, sich auch zugleich der unmittelbaren Reichs-Stände annehmen sollten, sondern, es gebühre vielmehr solchen Ständen, ihre Sachen selbst bey ihnen immediate anzubringen, und die Gnade bey Ihro Kayserliche Majestät zu suchen, und sodann zu erwarten, was die feindliche Cronen ihrenthalben negotiiren würden. Dannhero die Kayserliche Gesandten, dem Oratori, auf sein ferneres Anmahnen, zur Antwort gaben, sie hätten von Kayserlicher Majestät gewissen Befehl und Instruktion empfangen, wie sie sich gegen dergleichen bey diesem Congress ankommende Reichs-Stände zu verhalten haben sollten, deme sie auch also nachzukommen gedächten, und die Hessen-Casselsche Gesandten, wann sie sich bey ihnen gebühlich anmelden wür-

Er wendet sich darauf an den Venetianischen Orator, welches die Kayserlichen übel empfinden.

den, darnach zu bescheiden nicht unterlassen wollten. Aus dieser Antwort vermerkte nun der Venetianische Orator wohl, daß seine unterfangene Vermittlung, nicht wohl sey aufgenommen worden, dahero er sich weiters befragte, ob etwa vielleicht ein Bedencken vorwalte, wann er sich dergleichen die Reichs-Stände angehenden Sachen annehme, welchen falls er sich dessen gänglich enthalten wollte. Darauf ihm zur Wiederantwort geworden, es bleibe bey dem vorigen, und würde unnöthig seyn, daß die Reichs-Stände sich einer gleichen Vermittelung, wie zwischen Ihro Kayserliche Majestät und den feindlichen Cronen verglichen worden wäre, bedienten. In dessen conformität sich die Kayserliche Münsterische Gesandten entschlossen, den Hessen-Casselschen Abgeordneten, wann sie sich bey ihnen um Audienz anmelden ließen, anzuzeigen, sie hätten zwar von Ihro Kayserlichen Majestät den Befehl, alle bey diesem Congress ankommende Reichs-Stände, oder derer Gesandten, sine differentia reconciliatorum vel non reconciliatorum, und in specie, auch die Casselsche anzuhören, auch gegen selbige, der Gebühr sich vernehmen zu lassen, wie sie dann auch ihnen die suchende Audienz gutwillig zu ertheilen erbötig wären: Sintemal aber inzwischen die Französische Gesandten ein sehr weitaussehendes Schreiben, mit Antastung der Kayserlichen Hoheit, Dero Hochlöblichen Hauses, auch Chur- und Fürsten, des Reichs Verunglimpf- und Beschreyung, an die Reichs-Deputatos zu Franckfurth, auch Chur-Fürsten und Stände selbst abgehen lassen; Solches Schreiben aber die Frau Landgräfin als wohlgethan reallumiret, auch

Die Mediatores sollen sich in der Stände Angelegenheit nicht meliren.

Warum den Hessischen die Audienz bey den Kayserlichen denegiret worden.

Kf

in